

**Familien- und Erbrecht****Vertiefung****Fall 4**

Die Stadt S leistet Sozialhilfe für die unheilbar psychisch kranke B, die in einem Pflegeheim untergebracht ist. Für ihren Unterhalt war ihre Mutter M bis zu deren Tod im Jahre 1997 aufgekommen; B war beim Erbfall 52 Jahre alt. M hatte im Jahre 1994 einen Erbvertrag mit A, dem Bruder von B, geschlossen. Darin ist A mit einer Quote von 72 % zum Erben eingesetzt worden. Hinsichtlich der restlichen 28 % ist B als nicht befreite Vorerbin eingesetzt worden; Nacherbe beim Tod von B ist A. Weiter hat M angeordnet, daß B ihren Erbteil in Gestalt von Wertpapieren und Bargeld erhält. In diesem Zusammenhang ist bestimmt, daß dem M A nach dem Tod des vorverstorbenen Vaters das elterliche Apothekengrundstück gegen Rentenzahlungen übertragen hatte, hierfür eine Ausgleichung zu leisten habe. Für die Verwaltung des Erbteils von B hat M Testamentsvollstreckung bis zum Tod von B angeordnet. Der Testamentsvollstrecker hat der Behinderten ein monatliches Taschengeld zu gewähren, mindestens vier Wochen Urlaub im Jahr in einem Behinderten- oder sonstigen Erholungsheim zu ermöglichen, Anschaffungskosten für Kleidung, Einrichtungsgegenstände und andere Güter des persönlichen Bedarfs zu bestreiten und, soweit der Gesundheitszustand von B es erfordert, für ihre Unterbringung in einem Einzelzimmer zu sorgen. Nach dem Willen von M entfallen diese Zahlungsverpflichtungen jedoch, wenn sie auf Sozialhilfeleistungen angerechnet werden. Zum Testamentsvollstrecker hat sie X bestimmt.

Nach dem Tod von M haben B, vertreten durch Y, ihren Betreuer, A und X den mit weniger als 460.000 DM zu bewertenden Nachlaß mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts auseinandergesetzt. Dabei erhielt B Wertpapiere und Bankguthaben im Wert von rund 114.000 DM. Y hat mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts davon abgesehen, die Erbschaft auszuschlagen und Pflichtteilsansprüche geltend zu machen.

S klagt jetzt auf Feststellung der Nichtigkeit des Erbvertrags. Sie hält den Erbvertrag deshalb für sittenwidrig, weil er B gegenüber A benachteilige; er entziehe den Erbteil der B dem Zugriff des nachrangig verpflichteten Trägers der Sozialhilfe und erhalte ihn statt dessen für A.

Wie ist die Rechtslage?

BGHZ 123, 368 ff. = NJW 1994, 248 ff. = JuS 1994, 351 ff.; BGH NJW-RR 2005, 369 ff.; Nieder NJW 1994, 1264 ff.; Bengel ZEV 1994, 29 ff.; Eichenhofer JZ 1999, 226 ff.; Raiser MDR 1995, 449 ff.; Ruby ZEV 2006, 66 ff.

## Auszug aus SGB XII (vom 27.12.2003, BGBl I 3022), in Kraft ab 1.1.2005

### **§ 1 Aufgabe der Sozialhilfe**

S. 1: Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

### **§ 2 Nachrang der Sozialhilfe**

Abs. 1: Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

### **§ 19 Leistungsberechtigte**

Abs. 1 S. 1: Hilfe zum Lebensunterhalt (...) ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, beschaffen können.

### **§ 90 Einzusetzendes Vermögen**

Abs. 1: Einzusetzen ist das gesamte verwertbare Vermögen

Abs. 2: Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

Nr. 7: von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere wissenschaftlicher oder künstlicher Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.

### **§ 93 Übergang von Ansprüchen**

Abs. 1 S. 1: hat eine leistungsberechtigte Person (...) für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, (...), kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

Abs. 2: Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die der leistungsberechtigten Person die Leistung ohne Unterbrechung erbracht wird.

### **§ 102 Kostenersatz durch Erben**

Abs. 1 S. 1: Der Erbe der leistungsberechtigten Person (...) ist (...) zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.